

# **Amtsblatt**

### des Landkreises Miltenberg



Az.: 121 - 0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Abschluss einer Zweckvereinbarung und Genehmigung

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ- und der Verwaltungsgemeinschaft Erftal, für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Bürgstadt und die Genehmigung bekannt gemacht.

#### 1. Zweckvereinbarung:

## Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bürgstadt

zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Erftal, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Stolz, stellvertretend für deren Mitgliedsgemeinde Bürgstadt, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt

und dem

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ-, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Walter Berninger, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg am Main

wird folgende

#### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 6 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- geschlossen:

#### Präambel:

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG), zuletzt geändert am 18.07.2006 (GVBI. S. 417) im Gebiet des Marktes Bürgstadt, schließen sich die beteiligten Körperschaften gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271), eine gemeinsame Zweckvereinbarung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Erftal trifft die Zweckvereinbarung für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt.

#### § 1 Aufgabe:

- Die Verwaltungsgemeinschaft Erftal, stellvertretend für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt überträgt dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ- die nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG auf ihn übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Erftal, stellvertretend für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Über-

de

Ust-IdNr.: DE 132115042

wachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.

- 3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- 4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 5) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2 Räumlicher Wirkungsbereich:

1) Der räumliche Wirkungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet der Gemeinde Bürgstadt.

#### § 3 Übertragung von Rechten und Pflichten:

- 1) Mit Abschluss der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Erftal, stellvertretend für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leistet insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlaubt ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestattet dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben seine öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

#### § 4 Umfang der Überwachungstätigkeit:

- 1) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) beträgt
  - a. im ruhenden Verkehr 30 Stunden je Monat

#### § 5 Kostenregelung:

- Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder stehen, einschl. Gebühren und Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft Erftal, stellvertretend für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt zu. Sie werden monatlich erstattet.
- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs leistet die Verwaltungsgemeinschaft Erftal, stellvertretend für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- einen angemessenen Auslagenersatz nach § 21 b der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2010. Dieser wird darin wie folgt festgesetzt:
  - a. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr 34,00 €
  - b. je Fall im ruhenden Verkehr (Fallpauschale) 9,00 €

Hieraus sind die Auslagen des Verbandes zu ersetzen. Darüber hinausgehende Abgaben werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Verwaltungsgemeinschaft Erftal, stellvertretend für ihre Mitgliedsgemeinde Bürgstadt hat hierfür dem Zweckverband entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bleibt der Markt Bürgstadt dabei mit seinen Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

3) Einnahmen werden bei der Abrechnung monatlich auf die Entgelte nach Abs. 2 Buchst. a und b, für die erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich überwiesen.

#### § 6 Geltungsdauer, Kündigung:

- 1) Die Zweckvereinbarung wird auf den Zeitraum eines Jahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, längstens jedoch bis 30.06.2013.
- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 7 Schlichtung von Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Erftal und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜist die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Miltenberg vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

#### § 8 Inkrafttreten:

Die Zweckvereinbarung tritt zum 15.09.2010 in Kraft.

#### § 9 Ausfertigung:

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

gez. Bürgstadt, 12.08.2010 Bernhard Stolz Gemeinschaftsvorsitzender gez. Obernburg, 12.08.2010 Walter Berninger Verbandsvorsitzender

#### 2. Genehmigung

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.08.2010, A.z.: 121 – 0541.1, die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

Miltenberg, den 19.08.2010 Schwing Landrat